

**UNFALLVERSICHERUNG**

**BESONDERE BEDINGUNG U826.3**

**Herzinfarkt, Schlaganfall und Bewußtseinsstörung**

Artikel 17, Pkt. 8 und 9. der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Unfallversicherung (AUVB99) wird abgeändert:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf einen Herzinfarkt, welcher unmittelbar durch einen Unfall ausgelöst wird.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle infolge von Schlaganfällen oder Geistes- und Bewußtseinsstörungen (jedoch nicht durch Alkohol-, Medikamenten- oder Suchtgifteinfluß).

Die Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt in der Single&Kind, der Familien- und Ehepartner-Unfallversicherung für jede versicherte Person im jeweiligen Verhältnis des mitversicherten Anteiles, falls bei Antrageinstellung nichts anderes vereinbart wurde.